

UmweltWissen – Gesellschaft

Betrieblicher Umweltschutz mit Um- weltmanagementsystemen



Impulsgeber Umweltschutz: Wer Energie und Ressourcen spart, gewinnt finanziell und ideell.

In jedem Unternehmen gibt es Möglichkeiten, zum Umweltschutz beizutragen: Abfälle trennen, Emissionen vermeiden, Ressourcen schonend einsetzen – dies sind nur einige Beispiele unter vielen. Soll der betriebliche Umweltschutz zielgerichtet die umweltrelevanten Schwachstellen des Unternehmens aufdecken und beseitigen, müssen die Maßnahmen koordiniert werden. Dazu dienen Umweltmanagementsysteme: Ein Mitarbeiter wird offiziell beauftragt, den Umweltschutz im Betrieb stetig und systematisch zu verbessern. Als Anleitung bekommt er ein Umweltmanagementsystem an die Hand.

Gezielter Umweltschutz auf hohem Niveau lohnt sich finanziell und ideell für die Betriebe: Zertifizierte Betriebe werden bei Gebühren entlastet, erhalten Erleichterungen bei Verwaltungsvorgängen und sie verbessern ihr Image, denn sie dürfen mit dem Zertifikat werben. Fördergelder gleichen einen Teil des Mehraufwands aus.

Will ein Betrieb seinen Umweltschutz verbessern, kann er zwischen verschiedenen Systemen wählen, die sich in ihren Anforderungen deutlich unterscheiden. Auf den folgenden Seiten stellen wir vier Umweltmanagementsysteme vor, nach denen sich Organisationen zertifizieren lassen können.

1 Vom nachsorgenden zum vorsorgenden Umweltschutz

Umweltschutzmaßnahmen werden in zwei Kategorien eingeteilt, je nachdem, an welchem Punkt in der Produktion sie ansetzen:

Beim **nachsorgenden Umweltschutz** (additiver Umweltschutz) wird eine Produktionsanlage so verändert, dass sich ihre Umweltauswirkungen verringern: Zum Beispiel kann man Abluftfilter einbauen oder das Abwasser reinigen. Oft werden dabei Produktionsrückstände in eine Form überführt, die weniger umweltgefährdend oder besser zu entsorgen ist: Beispielsweise werden Schadstoffe, die man aus der Luft oder dem Wasser filtert, als Abfall entsorgt oder wiederverwertet.

Der **vorsorgende, produktionsintegrierte Umweltschutz** setzt bei der Planung der Produktion und der Produktionsanlagen an. Denn im Idealfall entstehen Abfälle, Emissionen und Abwasser erst gar nicht. Zum Beispiel kann man gefährliche Stoffe ersetzen (Substitution), Wasser wiederverwenden (Kreislauf-führung) oder die Produktion effizienter gestalten.

Wo immer möglich, sollte dem vorsorgenden Umweltschutz Vorrang vor dem nachsorgenden gegeben werden. Weil dies jedoch nur bis zu einem bestimmten Grad möglich ist, wird der betriebliche Umweltschutz mit einem Maßnahmen-Mix optimiert.

2 Umweltmanagementsysteme

Managementsysteme sind Bündel von Maßnahmen, die koordiniert eingesetzt werden, um ein übergeordnetes Ziel zu erreichen. Im Fall des Umweltmanagementsystems ist dieses übergeordnete Ziel der betriebliche Umweltschutz.

Dabei hat sich der **PDCA-Zyklus** (**plan-do-check-act**) bewährt: Das Managementsystem muss Planung, Steuerung, Überwachung und Verbesserung aller Betriebsabläufe umfassen. Diese Schritte werden ständig wiederholt, um eine kontinuierliche Verbesserung zu erreichen:

- **Plan:** Im ersten Schritt muss herausgefunden werden, wo Bedarf und Ansatzpunkte für Verbesserungen liegen. Es gilt, zuerst für diejenigen Bereiche Ziele festzulegen, wo mit geringem Aufwand Verbesserungen erzielt werden können oder wo dringend Handlungsbedarf besteht.
- **Do:** Im zweiten Schritt werden Maßnahmen durchgeführt, mit denen die Ziele effizient erreicht werden.
- **Check:** Danach werden die erreichten Verbesserungen (Ist) mit den im ersten Schritt geplanten Zielen (Soll) verglichen.
- **Act:** Falls man sein Ziel nicht erreicht hat, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geändert werden müssen. Beispielsweise kann es nötig sein, die Aufbau- oder Ablauforganisation zu ändern. Danach können neue Ziele und Maßnahmen geplant werden (2. Zyklus).

Die verschiedenen Normen und Vorgaben unterscheiden sich in ihren Mindestanforderungen: Am meisten fordert beispielsweise das europäische System EMAS (s. Kapitel 3). Weniger umfassend sind dagegen die Forderungen zum Beispiel von DIN EN ISO 14001, QuB und ÖKOPROFIT (siehe Kapitel 4).

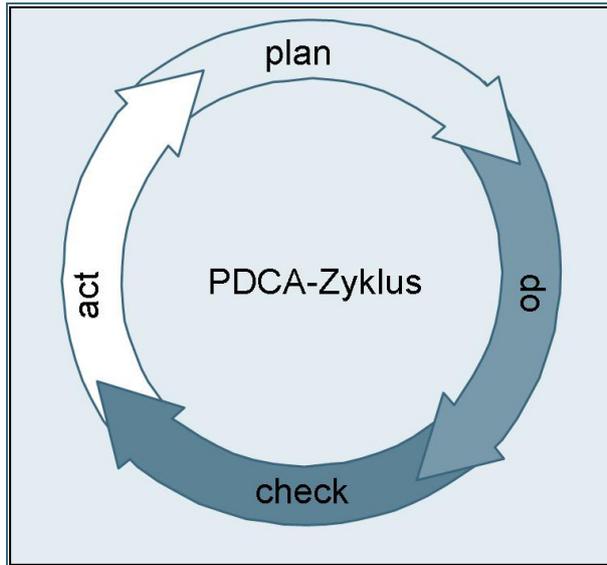


Abb. 1:
Im wiederkehrenden Kreislauf werden die Betriebsabläufe geplant, gesteuert, überwacht und verbessert. So steigt die Qualität des Umweltschutzes im Betrieb kontinuierlich.

3 Umweltmanagementsystem nach EMAS

1993 hat die Europäische Gemeinschaft das „Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS) entwickelt. Teilnehmende Organisationen und Unternehmen verpflichten sich, eine Umwelterklärung zu erstellen, in der sie zum Beispiel ihren Ressourcen- und Energieverbrauch oder die Menge an Emissionen und Abfällen aufführen; außerdem nennen sie die Umwelt-Ziele, die sie erreichen möchten. Ein unabhängiger, staatlich zugelassener Umweltgutachter beurteilt diese Umwelterklärung unter Zuhilfenahme interner Dokumente. Fällt die Prüfung positiv aus, wird der Betrieb in ein Register eingetragen und darf das EMAS-Logo verwenden.

Folgende **Ziele** sollen erreicht werden:

- die stetige Verbesserung der umweltbezogenen Aspekte im betrieblichen Ablauf, der Umweltauswirkungen und der Umweltleistung,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess einbeziehen,
- die interne und externe Kommunikation des Engagements im Umweltschutz,
- die Einhaltung aller umweltrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- die Verhinderung von Unfällen und Notfallsituationen und die Planung von Notfallmaßnahmen.

Der Begriff der **Organisation** ist bei EMAS sehr weit gefasst: Eine Organisation ist gekennzeichnet durch eigene Funktionen und eine eigene Verwaltung. Unter diesen Begriff fallen sowohl öffentliche als auch private Gesellschaften, Körperschaften, Betriebe, Unternehmen, Behörden und Einrichtungen, unabhängig ob mit oder ohne Rechtspersönlichkeit. Auch Teile oder Kombinationen der vorgenannten Einheiten gelten als Organisation im Sinne von EMAS.

Auch Organisationen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes können teilnehmen. Jede Organisation kann freiwillig entscheiden, ob sie diese Verordnung anwendet und ihr Umweltmanagementsystem an dieser Norm ausrichtet.

Um das Umweltmanagementsystems nach EMAS einzuführen, sind neun Schritte notwendig. Diese werden auch bei der Aufrechterhaltung (Revalidierung) immer wieder durchlaufen und angepasst. So ist gewährleistet, dass das System kontinuierlich verbessert wird.

3.1 Umweltprüfung: die Ist-Situation erheben

In der ersten Umweltprüfung wird die Ist-Situation bei „Normalbetrieb“ und für Notfallsituationen ermittelt. Dabei sind drei Fragen wesentlich:

- **Umweltrelevante Aspekte:** Welche Aspekte der betrieblichen Tätigkeiten und der Produkte haben wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt? Von besonderer Bedeutung sind die direkten Umweltaspekte, also solche, die die Organisation unmittelbar beeinflussen kann. Einbezogen werden aber auch die indirekten Umweltaspekte, auf die die Organisation nur mittelbar Einfluss nehmen kann.
- **Rechtliche Regelungen:** Welche umweltrelevanten Rechtsvorschriften gelten für die Tätigkeit der Organisation und müssen eingehalten werden? Diese Frage ist aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der vielfältigen umweltbezogenen Rechtsvorschriften oft nicht einfach zu beantworten, insbesondere für kleine Unternehmen.
- **Zuständigkeit:** Wer ist derzeit im Unternehmen für welche Umweltbelange zuständig und wie ist das geregelt?

Tab. 1: Direkte und indirekte Umweltaspekte

Direkte Umweltaspekte	Indirekte Umweltaspekte
<ul style="list-style-type: none"> • Verbrauch an natürlichen Ressourcen, Rohstoffen und Energie • Produktionsbedingte Emissionen, Abwasser, Abfälle • Verkehr durch den eigenen Vertrieb von Waren und Dienstleistungen • Gefahr eines umweltbelastenden Unfalles durch die betriebliche Tätigkeit • Flächenverbrauch bei Neu- und Ausbauten 	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und tätigkeitsbezogene Auswirkungen (Transport durch Vertragspartner, Verwendung, Wiederverwertung, Entsorgung, Information) • Umweltverhalten von Auftragnehmern und Lieferanten • Kapitalinvestitionen • Technologie- und Ausbildungsstandards in Auslandsmärkten • Verwaltungs- oder Planungsentscheidungen der zuständigen Behörden

Bei der ersten Umweltprüfung werden alle ökologisch relevanten Inputs und Outputs erfasst. Die Gegenüberstellung von Input und Output liefert eine **betriebliche Umweltbilanz**, aus der die Aspekte derjenigen Tätigkeiten und Produkte identifiziert werden, die sich in besonders hohem Maß auf die Umwelt auswirken. So werden die Schwachstellen deutlich, an denen **Handlungsbedarf** besteht.

3.2 Umweltpolitik: Leitlinien, Grundsätze und Gesamtziele festlegen

Die Führungsspitze der Organisation schreibt umweltbezogene Leitlinien, Handlungsgrundsätze und Gesamtziele fest. Diese Umweltpolitik bildet die langfristige Grundlage und den Rahmen des umweltbezogenen unternehmerischen Handelns. Die Verpflichtung der Organisation, die Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern und alle umweltrelevanten Vorgaben einzuhalten, ist zwingender Bestandteil.

3.3 Umweltprogramm: konkrete Einzelziele formulieren

Im Umweltprogramm formuliert die Organisation konkrete Umweltziele, die an den Schwachstellen ansetzen und sich an den langfristigen Umwelleitlinien orientieren. Zudem wird festgelegt, bis wann, mit welchen Maßnahmen und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen. Hier sind auch die Verantwortlichen für die Durchführung der Maßnahmen benannt. Ein wichtiges konkretes, quantifizierbares Ziel kann beispielsweise sein, innerhalb eines Jahres den Energie- oder Papierverbrauch um einen bestimmten Prozentsatz zu verringern.

3.4 Implementierung und Durchführung: jetzt wird gehandelt

Um den Umweltschutz in der Organisation zu verankern, müssen zunächst die entsprechenden **Strukturen aufgebaut** werden:

- Zunächst werden Verantwortliche benannt, beispielsweise für die regelmäßige Kontrolle der Emissionen (enthalten in der sogenannten Aufbauorganisation). Außerdem wird der Umweltmanagementbeauftragte bestimmt, der die Umsetzung der EMAS-Verordnung sicherstellt und der Leitung der Organisation berichtet. Zusätzlich werden interne Auditoren benannt, die das System regelmäßig überprüfen. Die Verantwortlichen werden über ihre Aufgaben informiert, gegebenenfalls geschult und den übrigen Mitarbeitern bekannt gegeben.
- Auch die Prozesse müssen beschrieben werden, mit denen Umweltschutz realisiert wird (sie sind in der sogenannten Ablauforganisation enthalten). Dazu gehören insbesondere auch Notfallpläne.
- Weitere wichtige Punkte sind die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und der Aufbau von Strukturen für die interne und externe Kommunikation.

Dabei sollten nach Möglichkeit die bestehenden Verantwortlichen und Prozesse in der Organisation beibehalten werden, beispielsweise die Beauftragten für Strahlenschutz, Gewässerschutz oder Abfall.

Die Verantwortlichen und Prozesse müssen im **Managementhandbuch** dokumentiert werden: Wo sinnvoll, wird in Verfahrensanweisungen näher beschrieben, welche Umweltaspekte in einzelnen Prozessen zu berücksichtigen sind. Das Managementhandbuch dient als Nachschlagewerk und als Hilfestellung für die Mitarbeiter. Im weiteren Verlauf müssen auch alle getroffenen Maßnahmen schriftlich festgehalten und die Aufzeichnungen archiviert werden.

3.5 Kontroll- und Korrekturmaßnahmen: prüfen und korrigieren

Alle Maßnahmen müssen kontrolliert werden. Dazu werden die Umweltaspekte erneut erfasst und die Einhaltung der Rechtsvorschriften geprüft. Gleichzeitig führen die internen Auditoren Umweltbetriebsprüfungen durch und bewerten die Verankerung und Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems. Dazu begeben die Auditoren in sogenannten internen Audits den Betrieb, sehen relevante Dokumente ein und befragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden in einem **Soll-Ist-Vergleich** den Zielen gegenübergestellt. Wo die Ziele verfehlt werden, müssen die Ursachen identifiziert und gegebenenfalls **Korrekturmaßnahmen** eingeleitet werden. Sowohl die Abweichungen als auch die Korrekturmaßnahmen werden dokumentiert.

3.6 Management Review: bewerten und nachbessern

Nach der Einführung, Kontrolle und Korrektur bewertet die Organisationsleitung das Umweltmanagementsystem. Dazu legt der Umweltmanagementbeauftragte einen schriftlichen Bericht vor. Bewertet wird, inwiefern die Ziele erreicht wurden, ob die festgelegten Korrekturmaßnahmen sinnvoll waren und ob das Umweltmanagementsystem insgesamt für die Verwirklichung der Umweltpolitik geeignet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Leitung entsprechende Änderungen veranlassen.

3.7 Umwelterklärung: die Öffentlichkeit informieren

EMAS verpflichtet die teilnehmenden Organisationen, die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten zu unterrichten. Dazu wird jährlich eine Umwelterklärung erstellt, die über die umweltrelevanten Aspekte des Betriebsablaufs, die Umweltauswirkungen sowie die kontinuierliche Verbesserung dieser Aspekte informiert. Die Erklärung dient der Außendarstellung und sollte daher auch die Umweltpolitik, das Umweltprogramm sowie die Beschreibung des Umweltmanagementsystems beinhalten.

Die neue EMAS-III-Verordnung ist 2010 in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass sogenannte Kernindikatoren in die Umwelterklärung aufgenommen werden. Diese betreffen die Umwelleistung in den Bereichen:

- **Energieeffizienz:** jährlicher Gesamtenergieverbrauch mit Anteil der erneuerbaren Energien,
- **Materialeffizienz:** jährlicher Massenstrom der verschiedenen Einsatzmaterialien,
- **Wasser:** jährlicher Wasserverbrauch,
- **Abfall:** jährliches Abfallaufkommen und Aufkommen gefährlicher Abfälle,
- **Biologische Vielfalt:** Flächenverbrauch,
- **Emissionen:** jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen und anderen Emissionen.

Eine Hilfestellung zur Umsetzung der neuen Vorschriften sollen branchenspezifische Referenzdokumente mit Hinweisen zu geeigneten Indikatoren und der Darstellung bewährter Umweltmanagementpraktiken geben. Diese sind bereits in Bearbeitung.

Die Umwelterklärung soll ähnlich wie ein Geschäftsbericht aufgebaut sein. Die Darstellungen sollen anschaulich und der Text allgemein verständlich formuliert sein. Erfahrungsgemäß sind die Mitarbeiter sehr an der Umwelterklärung interessiert. Schon deshalb sollte die Organisation auch mit Fehlern offen umgehen. Die Umwelterklärung bietet den Unternehmen eine gute Möglichkeit, mit Geschäftspartnern, Behörden und Nachbarn in Kontakt zu treten. Sie wird daher den Ansprechpartnern gerne zur Information zugeschickt.

3.8 Begutachtung: alles richtig gemacht?

Nach der Einführung des Umweltmanagementsystems wird es von einem externen und unabhängigen Umweltgutachter geprüft. Die Zulassung der Gutachter ist branchenbezogen und erfolgt bei der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU). Die DAU ist auch für die Beaufsichtigung der Gutachter zuständig.

Der Gutachter kontrolliert in der Organisation insbesondere

- die Einhaltung der Vorschriften der EMAS-Verordnung,
- die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Daten und Informationen der Umwelterklärung.

Erfüllt die Organisation alle Vorgaben der Verordnung, so erklärt der Gutachter die Umwelterklärung für gültig. Dies bezeichnet man als **Validierung**.

3.9 Registrierung und Logo: dieser Betrieb ist umweltfreundlich!

Mit der validierten Umwelterklärung kann sich die Organisation an die zuständige Registrierstelle wenden. In Deutschland sind dies die Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die Handwerkskammern (HWK). Liegen keine Verstöße gegen Umweltvorschriften vor, wird die Organisation in das **EMAS-Register** eingetragen. Sie darf nun mit dem EMAS-Logo werben und ihre Umwelterklärung veröffentlichen.

Für den Verbraucher signalisiert das **EMAS-Logo**, dass die Organisation ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt und sich verpflichtet hat, den betrieblichen Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Es kennzeichnet die Umweltfreundlichkeit der Organisation, macht jedoch keine Aussagen über einzelne Produkte oder Dienstleistungen. Daher darf es auch nicht zur Produktwerbung eingesetzt werden.



Abb. 2:
das EMAS-Logo dürfen nur solche Organisationen verwenden, die das Umweltmanagementsystem nach EMAS durchlaufen haben und anschließend zertifiziert und registriert wurden

3.10 Fortschreibung (Revalidierung): regelmäßig neu prüfen

Damit die Teilnahme am Öko-Audit aufrechterhalten bleibt, muss die Organisation ihre Daten in der Umwelterklärung jährlich aktualisieren, gegebenenfalls Änderungen des Systems darstellen und vom Gutachter validieren lassen. Die **jährliche Fortschreibung** des Umweltmanagementsystems beginnt mit einer Überprüfung der Umweltpolitik. Basierend auf den vorangegangenen Arbeitsschritten werden neue Umweltziele festgelegt und in einem neuen Umweltprogramm festgeschrieben. Es folgen erneut Umsetzung, Kontrolle und Verbesserung dieser Maßnahmen.

Eine **Ausnahme** von dieser Regelung betrifft kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), sowie Behörden, die für weniger als 10.000 Einwohner zuständig sind oder weniger als 250 Personen beschäftigen. Diese können anstatt jährlich nur alle zwei Jahre die vorgeschriebene Validierung durchführen. Jedoch ist die Organisation dazu verpflichtet, eine aktualisierte Umwelterklärung der zuständigen Stelle zu übersenden.

Die erneute **Verifizierung des Systems** – das heißt eine umfassende Begutachtung – durch den Prüfer muss innerhalb von 36 Monaten erfolgen. Für KMU besteht wiederum die Möglichkeit, auf Anfrage alle vier Jahre eine Begutachtung durchführen zu lassen. In diesem Rhythmus muss auch die Umwelterklärung grundlegend überarbeitet und angepasst werden. Die überarbeitete Umwelterklärung wird als **konsolidierte Umwelterklärung** bezeichnet.

4 Weitere Umweltmanagementsysteme

Neben EMAS gibt es weitere Umweltmanagementsysteme, nach denen sich Organisationen zertifizieren lassen können. Die wichtigsten sind ISO 14001, QuB und ÖKOPROFIT. Ihre Anforderungen sind insgesamt geringer als die Anforderungen von EMAS.

4.1 ISO 14001

Bei der DIN EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung“ handelt es sich um eine internationale privatwirtschaftliche Norm.

Im Vergleich zur EMAS-Verordnung stellt die ISO 14001 geringere Anforderungen. Insbesondere müssen ISO 14001-Organisationen

- keine Umwelterklärung erstellen,
- keine indirekten Umweltaspekte berücksichtigen,
- weniger strenge Vorgaben erfüllen, wie sie die Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherstellen,
- sich nur zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltmanagementsystems, nicht jedoch der Umwelleistung verpflichten (zum Beispiel keine Verringerung des Ressourcenverbrauchs),
- ihre Mitarbeiter nicht in den Prozess einbeziehen.

In der Praxis sind vor allem die ersten beiden Punkte von Bedeutung. Für ISO 14001-zertifizierte Organisationen gibt es kein Logo.

4.2 Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe (QuB)

Speziell für kleine Unternehmen aus Handwerk, Industrie und Handel wurde das Konzept „Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe“ (QuB) entwickelt.

Folgende Aspekte stehen bei QuB im Vordergrund:

- Verbräuche erfassen und Optimierungspotenziale aufdecken, um Betriebskosten zu senken,
- Umweltauswirkungen erfassen und bewerten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen,
- Verantwortlichkeiten und Abläufe festlegen, um Haftungsfragen für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zu reduzieren,
- Zertifizierung durch unabhängige Gutachter, um Geschäftspartnern glaubhaft den hohen Stellenwert des Umweltschutzes im Betrieb zu dokumentieren.



Abb. 3:
für kleine Unternehmen wurde das Konzept „Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe“ (QuB) entwickelt.

Das Umweltmanagementsystem nach QuB vereinfacht die EMAS-Vorgaben, so dass die Vorteile ausgeschöpft und gleichzeitig Zeitaufwand und Kostenbelastung gering gehalten werden. Damit haben auch kleine Unternehmen die Möglichkeit, ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem zu installieren. Außerdem erleichtert es den späteren Einstieg in EMAS oder den Schritt zur Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001.

Folgende Vereinfachungen sieht der QuB gegenüber EMAS vor:

- die Formulierung einer Umweltpolitik ist nicht erforderlich,
- indirekte Umweltaspekte müssen nicht berücksichtigt werden,
- die Einbindung der Beschäftigten in das System ist nicht gefordert,
- das Managementsystem muss nicht dokumentiert werden,
- Kontroll- und Korrekturmaßnahmen müssen nicht festgelegt werden,
- eine Notfallplanung ist nicht nachzuweisen,
- Umweltbetriebsprüfungen müssen nicht durchgeführt werden,
- die Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit sind weniger umfangreich.

Trotz seines Umweltschwerpunktes spiegelt das QuB-Konzept ein gesamtheitliches Managementsystem wider. Viele Betriebe kombinieren daher den QuB mit einem bereits bestehenden Managementsystem oder führen gleich ein integriertes System im Betrieb ein.

Durch eine QuB-Zertifizierung kann so die Grundlage für die Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach der DIN EN ISO 9001:2008 geschaffen werden. Diese Norm beschreibt die Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem.

4.3 ÖKOPROFIT

ÖKOPROFIT steht für **ÖKO**logisches **PRO**jekt **F**ür Integrierte Umwelt-**T**echnik. Dabei unterziehen sich die Unternehmen einer ausführlichen Umweltprüfung und können so einige Vorteile des Umweltmanagements nutzen, zum Beispiel Rechtssicherheit, kostensparende Umweltschutzmaßnahmen und Werbung mit dem Engagement. Die Unternehmen profitieren darüber hinaus von der Vernetzung mit ihren Kommunen und anderen ortsansässigen Unternehmen. Die Kommunen müssen eine Lizenz für die Nutzung des ÖKOPROFIT-Systems erwerben und die ÖKOPROFIT-Runden organisatorisch unterstützen.

Die ersten Schritte von ÖKOPROFIT sind mit EMAS identisch. Allerdings müssen die Betriebe

- sich nicht zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und zur Einhaltung aller umweltrelevanten Rechtsvorschriften verpflichten,
- die indirekten Umweltaspekte nicht erfassen,
- die Beschäftigten weniger umfangreich einbinden,
- Verantwortlichkeiten nicht festlegen,
- das Managementsystem nicht dokumentieren,
- keine Kontroll- und Korrekturmaßnahmen festlegen,
- keine Notfallplanung nachweisen,
- keine Umweltbetriebsprüfungen durchführen,
- keine Umwelterklärung erstellen.

5 Unterstützung durch den Freistaat Bayern

5.1 Fördermaßnahmen

Durch die Teilnahme an EMAS sinkt die Wahrscheinlichkeit von Umweltschäden, da sich die Teilnehmer zu Umweltschutz auf hohem Niveau verpflichten und damit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Außerdem ermöglicht EMAS Transparenz, da die Organisationen ihre validierten Umwelterklärungen veröffentlichen müssen. Dadurch können die Umwelleistungen kritisch hinterfragt werden, und brancheninterne Vergleiche werden möglich.

Der Freistaat Bayern belohnt die Teilnahme an EMAS durch:

- eine 30 prozentige Gebührenermäßigung bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Ermäßigungen bei den Abfallgebühren,
- Verwaltungserleichterungen, so dass umweltrechtliche Pflichten, die bereits durch Anforderungen in EMAS erfüllt sind, entfallen. Dies ist vor allem im Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht der Fall.

Zusätzlich können Fördergelder für die Einführung von Umweltmanagementsystemen in Anspruch genommen werden. Das **Bayerische Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP)** fördert zum Beispiel das Honorar für externe Berater und die Validierung durch einen Umweltgutachter. Diese Fördergelder dienen als Anreiz, die entstehenden Kosten für die Einführung von EMAS auf sich zu nehmen. So betragen die Kosten für den Gutachter pro Tag 800 bis 1.000 € (nötig sind etwa zwei bis fünf Tage).

Informationen über die aktuellen Förderprogramme, die Antragstellung, Ansprechpartner und vieles mehr enthält die **Förderfibel Umweltschutz** unter ► www.izu.bayern.de/foerder.

5.2 Netzwerk

Förderprogramme und Informationen stellt der Freistaat Bayern im Rahmen des Umweltpaktes Bayern zur Verfügung. Der Umweltpakt Bayern ist eine Vereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der bayerischen Wirtschaft. Ziel ist es, die Innovationsfähigkeit zu steigern und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum unter dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu fördern. Teilnehmer sind bayerische Unternehmen, die sich im betrieblichen Umweltschutz engagieren und freiwillige Umwelleistungen erbringen. Beispielsweise können Unternehmen, die ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem am Standort eingeführt haben und aufrechterhalten, Mitglied im Umweltpakt Bayern werden.

Die Geschäftsstelle Umweltpakt Bayern am Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) erreichen Sie unter: ► www.umweltpakt.bayern.de.



Abb. 4:
Unternehmen, die festgelegte freiwillige Umweltschutzleistungen erbringen, können Mitglied im Umweltpakt Bayern werden und dessen Logo verwenden.

6 Literatur und Links

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:

(2002) [Umweltmanagement in Kommunen – Ein Wegweiser für umweltbewusstes Handeln](#). PDF, 108 S.

(2006) [Beschäftigte in Betrieben mit Umweltmanagementsystemen in Bayern](#). PDF, 36 S.

(2006) [Ökologische und ökonomische Wirkungen von betrieblichen Umweltmanagementsystemen in Bayern](#). PDF, 56 S.

(2014*) ► [Infozentrum UmweltWirtschaft – Förderfibel Umweltschutz](#)

(2014*): ► [Infozentrum UmweltWirtschaft – ÖKOPROFIT](#)

(2012*) ► [Infozentrum UmweltWirtschaft – Online-Branchenleitfäden – Umwelttipps für Ihren Betrieb](#).

(2014*) ► [Infozentrum UmweltWirtschaft – Rechtlicher Rahmen zum Umweltmanagement](#)

(2014*). ► [Infozentrum UmweltWirtschaft – Übersicht zum Thema Umweltmanagement](#)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:

(2001) [Die umweltbewusste Molkerei](#). PDF, 131 S.

(2002) [Die umweltbewusste Druckerei](#). PDF, 137 S.

(2002) [Umweltschutz und Umweltmanagement im Krankenhaus](#). PDF, 120 S.

(2005) [Umweltschutz in Behörden](#). Ratgeber zur Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten in Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen. PDF, 210 S.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT, BAYERISCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG & BAYERISCHER HANDWERKSTAG (2012): [EMAS – Das Umweltmanagementsystem der EU in der Praxis](#). PDF, 106 S.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:

(2014*) ► [Umweltpakt Bayern](#)

ENSTHALER, JÜRGEN; FUNK, MICHAEL & GESMANN-NUSSL, DAGMAR (2002): [Umweltauditgesetz, EMAS-Verordnung – Darstellung der Rechtsgrundlagen und Anleitung zur Durchführung eines Umwelt-Audits](#). Schmidt-Verlag, Berlin.

UMWELTGUTACHTERAUSSCHUSS BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014*):

► [EMAS](#)

► [Rechtliche Grundlagen für EMAS](#). Europa, Deutschland, international

► [Umweltgutachterausschuss](#)

EUROPÄISCHE KOMMISSION:

(2002) [Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS](#). PDF, 4 S.

(2002) [Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit](#). 4 S.

(2002) [Leitfaden für Umweltgutachter bei der Überprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen \(KMU\), insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen](#). PDF, 4 S.

(2002) [Leitfaden zur EMAS-Umwelterklärung](#). PDF, 8 S.

(2003) Empfehlung der Kommission über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die [Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen](#). PDF, 14 S.

(2014*) ► [Welcome to EMAS](#)

(2014) ► [Nutzerhandbuch zur Teilnahme an EMAS](#)

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR STANDARDIZATION (2014*): ► [ISO 14001:2004 Environmental management systems -- Requirements with guidance for use](#)

QUALITÄTSVERBUND UMWELTBEWUSSTER BETRIEBE (2014*): ► [Der QuB](#)

* Zitate von online-Angeboten vom 31.03.2014

7 Ansprechpartner

Bei allen Fragen zum betrieblichen Umweltschutz liefert das Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Informationen und Materialien. Wer Umweltvorschriften einhalten muss oder freiwillige Maßnahmen ergreifen möchte, findet hier eine kostenlose Anlaufstelle. Neben umfangreichen Recherchemöglichkeiten können auch Anfragen per Mail oder Telefon an das IZU-Team gestellt werden. Das IZU ist eine Serviceleistung des LfU im Rahmen des Umweltpakt Bayern.

Internet: ▶ www.izu.bayern.de
E-Mail: izu@lfu.bayern.de
Telefon: (08 21) 90 71-55 09 oder -51 21

8 Weiterführende Informationen

Ansprechpartner: ▶ http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/0_ansprechpartner.pdf

Weitere Publikationen zum Umweltschutz im Alltag: ▶ www.lfu.bayern.de/umweltwissen

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Ref. 12 / Dr. Katharina Stroh

Ref. 15 / Heike Wagner, Sophia Metz

Bildnachweis:

QUB Stelle bei der Handwerkskammer für Mittelfranken: Abb. 3, © somker – Fotolia.com: Seite 1, www.emas.de: Abb. 2

Stand:

Neufassung: Januar 2006

Überarbeitung: Februar 2010

Überarbeitung: April 2014

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.